

Satzung RBS 1953 e.V. 12.03.2016

Satzung des Vereins Reha- und Behinderten-Sport Solingen 1953 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reha- und Behinderten-Sport Solingen 1953 e.V.“
Kurzform: RBS Solingen.

1. Der Verein ist am 17. November 1953 unter dem Namen „Versehrten-Sport-Gemeinschaft Solingen“ gegründet, 1994 in „Behindertensport Solingen“ und 2010 in „Reha- und Behinderten-Sport Solingen 1953 e.V.“ (RBS Solingen) umbenannt worden.
2. Er hat seinen Sitz in Solingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal unter der Nummer 25994 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im:

1. Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW)
2. Solinger Sportbund e.V. (SSB).
3. Betriebs Sportkreisverband Solingen 1958 e.V. (BKV)

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit von Menschen mit und ohne Behinderung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege des Behinderten-, Breiten- und Leistungssports sowie Förderung der Inklusion und sozialen Integration der Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechts-Konvention (UNBK).

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche und sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 5 Mittelverwendung

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden
- Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen nach § 670 BGB. Sie sind durch Belege nachzuweisen.
- Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand
- Pauschale Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtspauschalen nach §3 Nr. 26a EStG sind möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand

§ 6 Rechtsgrundlage

- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nach dem der Vorstand entschieden hat.
- Gerichtsstand ist Solingen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:

Natürliche und juristische Personen mit und ohne Behinderung

Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, den Verein anhaltend und nachhaltig zu unterstützen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Sportes und um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
3. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstands
4. durch Auflösung des Vereins oder der juristischen Person
5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Ausschließungsgründe

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten

die grobe und schuldhaftige Verletzung satzungsmäßiger Pflichten

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats unter Angaben von Gründen beim Vorstand und dem Beirat schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Beirat. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- Das Stimmrecht eines Jugendlichen unter 18 Jahren kann durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben
- Vom Verein Versicherungsschutz bei Sportunfällen im Rahmen der vom Reha- und Behindertensport Solingen 1953 e.V. abgeschlossenen Versicherung zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- die Satzung des Vereins und des Behinderten-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW) und des Landessportbundes (LSB) zu befolgen

- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 13 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Sonderbeiträge für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr, die Gebühr für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift, auch der E-Mail Anschrift, mit zu teilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Bankeinzugsverfahren zum festgesetzten Termin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fälligen Beitragsformen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 14 Mitgliederversammlung – Aufgaben und Einberufung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht nach dieser Satzung anderen Organen übertragen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme der Jahresberichte des:
 - Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden
- des Schatzmeisters
- des Zeug – und Materialwartes
- der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Die Wahl des Vorstandes ist auf Antrag geheim durchzuführen, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dafür ist
- Wahl der Abteilungsleiter, des Jugendwartes, des Sozialwartes
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht
- Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung (so genannte Jahreshauptversammlung) als dem obersten Organ des Vereins ausgeübt. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat eine Stimme
- Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal eines Geschäftsjahres als so genannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden/de, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 21 Tagen.
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens bis 10.02. jeden Jahres von den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird 21 Tage vor dieser einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit aus eigener Initiative beschließt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 16 Vorstand

- Zum **Gesamtvorstand** gehören der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und der / die Zeug u- und Materialwart/in.
- Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden/r, der/dem 2. Vorsitzenden/r und dem /der Schatzmeister/in.
- Übungsleiter können nicht Mitglied des Vorstandes sein

§ 17 Aufgaben des Vorstandes:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, also dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister einzeln vertreten.

§ 18 Amtsdauer des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich.
- Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern in Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.
- Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung, etc.
 - Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

- Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden.

§ 20 Beirat

- Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, einem/r von den Abteilungsleitern gewählten Vertreter/in, einem/r von den Übungsleitern gewählte/r Vertreter/in der Übungsleiter, einem/er Kassenprüfer/in sowie dem/der Sozialwart/in und dem / der Jugendwart/in. Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Es können nur Übungsleiter/innen in den Beirat gewählt werden, die auch Mitglied des Vereins sind.

§ 21 Aufgaben des Beirates

- Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
- Mindestens einmal im Vierteljahr sollte eine Sitzung des Beirates mit dem Vorstand stattfinden.
- Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- Die Einladung muss mit einer Frist von 14 Tagen vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

§ 22 Kassenprüfung

- Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis wird ein schriftlicher Bericht gefertigt, der von beiden Prüfern zu unterzeichnen ist.
- Die Prüfungsberichte und das Protokoll werden dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeisterin sowie der Mitgliederversammlung(JHV) in Kopie vorgelegt.
- Beanstandungen sind der/dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeisterin zur Stellungnahme bekannt zu geben.

§ 23 Haftungsausschluss

- Der Verein haftet bei Unfällen nur insoweit, wie die Sportunfallversicherung eintritt. Für Sachen, die zu den Veranstaltungen und Übungsstunden des Vereins mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

§ 24 Satzungsänderungen

- Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen berechtigt, wenn sie infolge gesetzlicher oder gerichtlicher Entscheidungen zwingend erforderlich werden. Das gilt auch, wenn sie zur Abwendung von Schaden für den Verein unumgänglich sind.

- Die Satzungsänderung ist nachträglich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu begründen.

§ 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert (falsche Angaben).
2. Darunter fallen auch: Lehrgangsteilnahme, Fotos, Punkt-/ Spiel- / Turnierergebnisse.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder**
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine Versammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, die Punkte 1; 2; 3 des §27 der

Satzung im Wortlaut der Einladung beizufügen und darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziff. 3 eine neue einzuberufende Versammlung nach Ziff. 1 die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen kann.

§ 27 Vermögen des Vereins bei Auflösung

- Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Lebenshilfe Solingen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.
- Die Art der Verwendung beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung nach den Vorschriften zur Satzungsänderung der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss genehmigt.

Eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal am 09.09.2016 auf dem Registerblatt VR 25994, Nummer der Eintragung 6.